

Beschäftigungsmöglichkeit für Internationale Studierende aus Nicht-EU-/ EWR-Staaten

Stand: November 2018

Voraussetzungen:

- Sie dürfen in Deutschland nur arbeiten, wenn Sie von der Ausländerbehörde einen gültigen Aufenthaltstitel haben, der dies erlaubt.
- Die Ausübung einer Beschäftigung darf die Absolvierung des Studiums nicht gefährden.

Erforderliche Unterlagen:

- Gültige Aufenthaltsgenehmigung, welche erlaubt eine Beschäftigung auszuüben.
- Unterschriebene und wahrheitsgemäße Erklärung des Beschäftigten und des Arbeitgebers, welche Arbeitszeiten im (laufenden) Kalenderjahr vorliegen.

Zu beachten:

- Als Beschäftigungen zählen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses.
- Vorgeschriebene Praktika, welche zur Erreichung des Ausbildungsziels absolviert werden, zählen nicht als Beschäftigung. Diese sind Bestandteil des Studiums. Dazu zählen auch studentische Nebentätigkeiten, die an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ausgeübt werden.
- Eine Beschäftigung darf 120 ganze oder 240 halbe Tage pro Kalenderjahr (*1. Jan bis 31. Dez., unabhängig vom Datum der Einreise*) nicht überschreiten. Urlaubs- und Krankheitstage werden nicht gezählt.
- Die Arbeitszeit von halben Tagen wird an der Arbeitszeit der anderen Mitarbeiter des Betriebs gemessen. Beispiel: Regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt 8 Stunden pro Tag. Somit gelten Arbeitszeiten bis zu 4 Stunden pro Tag als halber Tag.
- Eine Kombination von halben und ganzen Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres sind möglich. Beispiel: 100 ganze Arbeitstage + 40 halbe Arbeitstage
- Über die Arbeitszeiten müssen seitens des Beschäftigten und des Arbeitgebers Nachweise geführt werden.
- Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Arbeitszeiten oder unerlaubter Beschäftigung drohen hohe Bußgelder.

Rechtliche Grundlagen:

§16 Absatz 1 und 3 AufenthG

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere [Internetseite](#).